

Antrag

der Abg. Stephen Brauer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Krisenhilfe für Bierbrauer

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele Anträge auf Sofort- oder Liquiditätshilfen von Bierbauern vorliegen;
2. wie viele davon positiv beschieden und entsprechend ausgezahlt wurden;
3. wie sie die wirtschaftliche Situation von Bierbauern vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise beurteilt;
4. wie sie den Aufwand des Antragstellers für die Beantragung und den Beschaffungsaufwand für notwendige Unterlagen zur Beantragung einer Steuerstundung oder eines Steuererlasses hinsichtlich Zeit und Kosten, bspw. für Steuerberater, einschätzt;
5. wie sie das Verhältnis aus Ersparnis und bürokratischem Aufwand bei der Stundung oder dem Erlass von Steuern mit geringer Steuerschuld bewertet;
6. wie sie den bürokratischen Aufwand von Stundungen jeweils aus Sicht von Antragsstellern und Bewilligungsstelle, insbesondere im Hinblick auf Stundungspläne und monatlich zu erneuernde Stundungsanträge, bewertet;
7. inwiefern sie ggf. bestrebt ist, ein Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag bei der Stundung oder dem Erlass von Bagatellsteuern zu beseitigen;
8. welche Ämter je nach Steuerart jeweils für die Prüfung von Anträgen auf Steuererlass oder Steuerstundung zuständig sind;

9. wie die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Anträgen auf Steuerstundung oder Steuererlass bei den jeweiligen Ämtern ist;
 10. wie sie die steuerliche Mehrbelastung, besonders in Bezug auf kleinen und lokalen Brauereien bewertet, die durch die bilanzielle Umformung von Rückstellungen für Einheitsleergut in steuerpflichtigem Gewinn entsteht;
 11. wie hoch sie die steuerliche Belastung einschätzt;
 12. welche Gründe es gibt, den Brauereien die mehrheitlich auf Einheitsleergut setzen, den Vorteil der steuerlichen Rückstellung zu entziehen, und ob sie eine steuerliche Neubewertung unterstützt;
 13. inwiefern sie die Unterschiede zwischen der Mineralwasserbranche, die mit dem Urteil des Bundesfinanzhofs von 2013 als Grundlage für die neue Regelung dient, und der Brauereibranche berücksichtigt sieht;
 14. wie sie die vermehrte Nutzung von Individualleergut bewertet, insbesondere in Bezug auf den deutlichen höheren Sortier- und Transportaufwand;
 15. wie sie eine damit verbundene höhere Umweltbelastung durch den vermehrten Transportaufwand bewertet;
- II. die Erhebung der Biersteuer bis zum 31. Dezember 2020 in Baden-Württemberg auszusetzen.

12.05.2020

Brauer, Dr. Schweickert, Dr. Timm Kern, Dr. Rülke,
Haußmann, Reich-Gutjahr, Fischer, Hoher FDP/DVP

Begründung

Die Bierbrauer sind als Hersteller eines vergleichsweise schnell verderblichen Produkts von der Corona-Krise in besonderer Weise betroffen. Bierversichtungen haben bereits stattgefunden. Neben den reinen Umsatzverlusten kommen also auch noch die Verluste aus der Vernichtung hinzu. Zwar werden im Einzelhandel höhere Umsätze erzielt, diese können aber nicht ansatzweise die Verluste aus dem Gastronomiebereich ausgleichen.

Die Biersteuer steht den Ländern zu, sie erzielt ca. 3 Millionen Euro im Monat. Diese wäre ein Soforthilfeprogramm für die betroffenen Betriebe, das unkompliziert und wirksam wäre, zumal das Prozedere der Beantragung der Soforthilfe inklusive des Aufwands für die Beschaffung vieler Unterlagen die Steuervorteile übersteigt.

Grundsätzlich ist daher das Verfahren zur Gewährung von Steuerstundungen bei Steuern mit geringer Steuerschuld zu bewerten. Eine Haltung, wenn es denn eh nicht viel sei, solle man halt einfach zahlen, lehnt die FDP/DVP-Landtagsfraktion ab.

Dazu kommt eine weitere Belastung für die Brauereien, die bereits vor der Corona-Krise aufkam. Brauereien berichten von negativen steuerlichen und ökologischen Folgen, die eine bilanzielle Neubewertung von Leergut hätten (bspw. FAZ vom 4. Dezember 2019 „Ein Schlag gegen das Pfandsystem“). Der Antrag hat zum Ziel, die Bewertung der Landesregierung angesichts dieses Vorhabens des Bundesfinanzministeriums in Erfahrung zu bringen. Aus Sicht der FDP/DVP-Landtagsfraktion darf es nicht dazu kommen, dass eine steuerbilanzielle Neubewertung zu einer größeren Belastung für die Brauereien – und durch höheren Sortier- und Logistikaufwand auch für die Umwelt – führt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Juni 2020 Nr. 3-S045.3/24 nimmt das Ministerium für Finanzen in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie viele Anträge auf Sofort- oder Liquiditätshilfen von Bierbauern vorliegen;

2. wie viele davon positiv beschieden und entsprechend ausgezahlt wurden;

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Soforthilfe Corona

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat schon zu Beginn der Krise mit der Soforthilfe Corona innerhalb weniger Tage ein Nothilfeprogramm implementiert, mit dem inzwischen mehr als 240.000 Soloselbstständige, kleine Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit Zuschüssen in Höhe von insgesamt über 2,24 Mrd. Euro schnell und unbürokratisch unterstützt werden können. Die Antragsfrist für das Soforthilfeprogramm endete zum 31. Mai 2020. Zwar wurde die Branchenzugehörigkeit der Unternehmen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige im Antragsformular abgefragt, eine Voraussetzung für die Förderung ist diese Abfrage aber nicht. Es handelt sich insofern nicht um eine qualitative Messgröße. Statistische Auswertungen mit Aussagekraft können daher erst nach Abschluss des Programms vorgenommen werden. Auch dann aber nur in der im Antragsformular abgefragten Detailtiefe. Eine Auskunft zur Anzahl der Anträge von Bierbrauerinnen und Bierbauern auf Soforthilfe sowie die entsprechende Anzahl an Bewilligungen und Auszahlungen liegt daher nicht vor.

Liquiditätshilfen

Im Bereich der Liquiditätshilfen stehen den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe in Baden-Württemberg die etablierten Förderinstrumente der L-Bank mit attraktiven Konditionen zur Verfügung. Insbesondere die Förderdarlehen „Liquiditätskredit“, „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung“ sowie „Innovationsfinanzierung 4.0“ wurden stark nachgefragt. Die Antrags- und Bewilligungszahlen von Mitte März bis Mitte Mai 2020 stellen sich wie folgt dar:

	Antragseingang		Bewilligungen	
	Anzahl	Volumen TEUR	Anzahl	Volumen TEUR
Liquiditätskredit	376	84.059	355	80.566
Gründungsfinanzierung	238	52.513	236	64.448
Wachstumsfinanzierung	245	51.934	243	65.288
Innovationsfinanzierung 4.0	236	116.289	230	123.545
	1.095	304.795	1.064	333.847

Das Antrags- und das Bewilligungsvolumen differieren, da zwischen den dargestellten eingegangenen Anträgen und den bewilligten Anträgen kein sachlicher, sondern lediglich ein zeitlicher Zusammenhang besteht (Zeitpunkt des Eingangs bzw. der Bewilligung zwischen Mitte März und Mitte Mai 2020). Das bedeutet zum einen, dass innerhalb dieses Zeitraums auch Anträge bewilligt wurden, die bereits zuvor eingegangen waren, und zum anderen nicht alle innerhalb dieses Zeitraums eingegangenen Anträge bis Mitte Mai 2020 bereits bewilligt waren. Aufgrund der vorliegenden Daten sind im Übrigen keine elektronisch auswertbaren statistischen Aussagen zur Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen speziell von Bierbrauerinnen und Bierbauern möglich.

3. wie sie die wirtschaftliche Situation von Bierbauern vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise beurteilt;

Zu 3.:

Trotz zahlreicher Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise ist die baden-württembergische Braubranche wirtschaftlich stark geschwächt. Die über 200 Brauereien erzielen üblicherweise einen großen Anteil ihres Absatzes und Umsatzes über die lokale und regionale Gastronomie, sowie bei (Groß-) Veranstaltungen. Zudem gewähren die Brauereien den Gastronomiebetrieben im Rahmen von Bierlieferungsverträgen Finanzierungshilfen (z. B. mittels Darlehensgewährung) beispielsweise für die Bierzapfanlage oder Gaststätteneinrichtung, die an sogenannte Bierbezugsverpflichtungen gekoppelt sind. Die Krise in der Gastronomie und die Absagen bei Veranstaltungen schlagen deswegen unmittelbar auf die Brauwirtschaft durch. Auch die Pachtausfälle treffen die Brauereien hart. Im Gegensatz zu anderen Wirtschaftszweigen ist nicht davon auszugehen, dass nach Aufhebung der Beschränkungen die entgangenen Umsätze der Brauereien durch einen vermehrten Bierkonsum kompensiert werden. Zudem droht eine Insolvenzwelle in der Gastronomie, wodurch es zu Einnahmeausfällen bei den Liefer- und Mietverträgen kommen würde. Um dies zu verhindern, hat die Landesregierung am 26. Mai 2020 eine Stabilisierungshilfe für das Hotel- und Gaststättengewerbe beschlossen, die indirekt auch der Brauwirtschaft helfen wird. Das Hotel- und Gaststättengewerbe soll im Anschluss an die Soforthilfe des Landes und des Bundes eine Hilfe zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen für weitere drei Monate bekommen. Das Land rechnet mit einem Bedarf von 330 Millionen Euro an Haushaltsmitteln für die Stabilisierungshilfe. Das Landesprogramm wird noch mit dem angekündigten Bundesprogramm harmonisiert.

4. wie sie den Aufwand des Antragstellers für die Beantragung und den Beschaffungsaufwand für notwendige Unterlagen zur Beantragung einer Steuerstundung oder eines Steuererlasses hinsichtlich Zeit und Kosten, bspw. für Steuerberater, einschätzt;

Zu 4.:

Um die im Bundesgebiet durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen finanziellen Folgen bei den Betroffenen abzumildern, wurde für alle bundesgesetzlich geregelten Steuern eine Reihe von Hilfsmaßnahmen beschlossen. Danach besteht für betroffene Unternehmen insbesondere die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern zu stellen. Dies gilt für die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer. Eine Stundung der Lohnsteuer ist rechtlich nicht möglich. Im Antrag müssen die entstandenen finanziellen Schäden nicht im Einzelnen beziffert werden und es werden keine strengen Anforderungen an die Darlegung gestellt. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird regelmäßig verzichtet. Um die Antragstellung für die Betroffenen weiter zu erleichtern, hat die Finanzverwaltung des Landes ein vereinfachtes Antragsformular für Stundungsanträge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur Verfügung gestellt. Dieses Formular steht auf den Webseiten der Finanzämter zum Download bereit.

Seit dem 13. Mai 2020 stehen (halb)automatische Anträge für Steuererleichterungen (Stundung, Herabsetzung von Vorauszahlungen) aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus im Online-Portal „Mein ELSTER“ bereit.

Gemäß § 227 Absatz 1 AO können die Finanzbehörden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet werden. Ein Erlass von Steuerforderungen kommt gemäß § 227 AO in Betracht, wenn im Einzelfall sachliche oder persönliche Billigkeitsgründe gegeben sind. Erlassanträge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden weiterhin nach diesen allgemeinen Grundsätzen behandelt.

Der (zeitliche) Aufwand seitens der Antragstellerin oder des Antragstellers ist vom Einzelfall abhängig und kann von der Landesregierung nicht konkret beziffert werden. Für Stundungsanträge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist davon auszugehen, dass der Aufwand aufgrund des vereinfachten Verfahrens sehr gering ist.

Die Kosten für die Einschaltung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters zur Erstellung eines Stundungsantrages bzw. eines Erlassantrages richten sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung. Danach beträgt die Gebühr für einen Antrag auf Stundung bzw. Erlass 2/10 bis 8/10 einer vollen Gebühr, abhängig vom Gegenstandswert, der sich aus Tabelle A der Steuerberatervergütungsverordnung ergibt. Beispiel: Bei einem Gegenstandswert von 100.000 Euro beträgt die volle Gebühr 1.422 Euro. Davon kann der Steuerberater bzw. die Steuerberaterin 2/10 bis 8/10 verlangen, also zwischen 284,40 Euro und 1.137,60 Euro.

5. wie sie das Verhältnis aus Ersparnis und bürokratischem Aufwand bei der Stundung oder dem Erlass von Steuern mit geringer Steuerschuld bewertet;

Zu 5.:

Auf die Ausführungen zu Frage 4 wird verwiesen.

6. wie sie den bürokratischen Aufwand von Stundungen jeweils aus Sicht von Antragsstellern und Bewilligungsstelle, insbesondere im Hinblick auf Stundungspläne und monatlich zu erneuernde Stundungsanträge, bewertet;

Zu 6.:

Der bürokratische Aufwand der Antragstellerin oder des Antragstellers bemisst sich nach den in der Antwort zu Frage 4 dargestellten Anforderungen. Zinslose Stundungen werden im vereinfachten Verfahren auf Antrag und ohne Angabe einer Stundungsdauer zunächst grundsätzlich für drei Monate gewährt. Bis zum 31. Dezember 2020 sind Anschlussstundungen unter Berücksichtigung der dargestellten Besonderheiten möglich. Im Antragsformular wird abgefragt, ob der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Zahlung von monatlichen Raten möglich ist. Sofern die Rückzahlung des gestundeten Betrags nur in mehreren Raten möglich ist, kann ein Stundungsplan ein geeignetes Mittel sein, um diese Voraussetzungen darzulegen.

7. inwiefern sie ggf. bestrebt ist, ein Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag bei der Stundung oder dem Erlass von Bagatellsteuern zu beseitigen;

Zu 7.:

Aus Sicht der Landesregierung besteht ein solches Missverhältnis nicht. Bei Stundungsanträgen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist davon auszugehen, dass der Aufwand aufgrund des vereinfachten Verfahrens sehr gering ist. Bezüglich Erlassanträgen wird auf die Ausführungen zu Frage 9 verwiesen.

8. *welche Ämter je nach Steuerart jeweils für die Prüfung von Anträgen auf Steuererlass oder Steuerstundung zuständig sind;*

Zu 8.:

Für die Prüfung von Anträgen auf Steuererlass oder Steuerstundung ist jeweils das Finanzamt zuständig, das auch für die Steuerfestsetzung der zu erlassenden oder zu stundenden Steuerart zuständig ist. Typischerweise ist dies das Finanzamt, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. Hinsichtlich der Biersteuer sowie auch der übrigen Verbrauchsteuern sind die Hauptzollämter für die Prüfung von Anträgen auf Steuererlass oder Steuerstundung zuständig. Stundungs- und Erlassanträge zur Gewerbesteuer sind bei den Gemeinden zu stellen.

9. *wie die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Anträgen auf Steuerstundung oder Steuererlass bei den jeweiligen Ämtern ist;*

Zu 9.:

Zur Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Steuerstundung oder Steuererlass liegen keine Aufzeichnungen vor. Die Finanzämter sind – nicht erst seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie – gehalten, Stundungs- und Erlassanträge als Sofortsachen zeitnah zu bearbeiten. Es ist davon auszugehen, dass gerade in der derzeitigen Situation derartige Anträge schnellstmöglich bearbeitet werden.

10. *wie sie die steuerliche Mehrbelastung, besonders in Bezug auf kleinen und lokalen Brauereien bewertet, die durch die bilanzielle Umformung von Rückstellungen für Einheitsleergut in steuerpflichtigem Gewinn entsteht;*

11. *wie hoch sie die steuerliche Belastung einschätzt;*

12. *welche Gründe es gibt, den Brauereien die mehrheitlich auf Einheitsleergut setzen, den Vorteil der steuerlichen Rückstellung zu entziehen, und ob sie eine steuerliche Neubewertung unterstützt;*

Zu 10., 11. und 12.:

Die Fragen 10 bis 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Grund für die geänderte Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu der Berücksichtigung vereinnahmter und verausgabter Pfandgelder in der Steuerbilanz findet sich in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) als oberstem Gericht für Steuersachen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Bundesfinanzhof hat zuletzt mit Urteil vom 9. Januar 2013 – I R 33/11, BStBl II 2019, 150 dazu entschieden. Die Anwendung der Urteilsgrundsätze kann zu einmaligen bilanziellen Umstellungseffekten und damit – abhängig von der individuellen Gewinnsituation der betroffenen Unternehmen – zu Steuernachzahlungen führen. Der Landesregierung ist der Erhalt des Mehrweg-Leergutsystems ein wichtiges Anliegen. Deshalb hat Baden-Württemberg zusammen mit Hessen im Bundesrat einen Beschluss herbeigeführt, nach dem die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern Maßnahmen ergreifen soll, die geeignet sind, das Mehrweg-Leergutsystem und die Verwendung von Einheitsflaschen zu fördern und steuerlich nicht zu benachteiligen (vgl. Beschluss des Bundesrates vom 13. März 2020, BR-Drs 18/20[B]). Die Höhe der steuerlichen Belastung lässt sich in Summe nicht einschätzen, da sie individuell von der Gewinnsituation der jeweils betroffenen Unternehmen abhängig ist.

13. inwiefern sie die Unterschiede zwischen der Mineralwasserbranche, die mit dem Urteil des Bundesfinanzhofs von 2013 als Grundlage für die neue Regelung dient, und der Brauereibranche berücksichtigt sieht;

Zu 13.:

Die Mehrweg-Leergutsysteme der Brauwirtschaft und der Mineralbrunnen basieren auf unterschiedlichen vertraglichen Grundlagen. Die Mehrwegflaschen der Brauwirtschaft stellen regelmäßig Einheitsleergut dar. Die Mineralbrunnen verwenden hingegen zu einem großen Teil Poolleergut. Der Mehrwegpool der Mineralbrunnen wird von der Genossenschaft Deutscher Brunnen eG gesteuert. Der Bundesfinanzhof hat diese Unterschiede in seinem Urteil vom 9. Januar 2013 – I R 33/11 berücksichtigt. Die Mineralbrunnen können auf Basis dieser Rechtsprechung dem Grunde nach auch weiterhin einen Passivposten für die Verpflichtung zur Rücknahme von Brunneneinheitsleergut in ihren Bilanzen bilden.

14. wie sie die vermehrte Nutzung von Individualleergut bewertet, insbesondere in Bezug auf den deutlichen höheren Sortier- und Transportaufwand;

15. wie sie eine damit verbundene höhere Umweltbelastung durch den vermehrten Transportaufwand bewertet;

Zu 14. und 15.:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 14 und 15 zusammen beantwortet.

Die Landesregierung befürchtet eine erhebliche Verstärkung des ohnehin besorgniserregenden Trends hin zu Individualleergut, bei dem ein großer Aufwand für Sortierung und Rücktransport zur jeweiligen Brauerei entsteht und damit zu erhöhten Umweltbelastungen führt. Denn gerade bei Mehrwegflaschen aus Glas ist aus ökobilanzieller Sicht wegen des höheren Gewichts die Transportentfernung (neben der hier nicht betrachteten Umlaufzahl) grundsätzlich einer der entscheidenden Faktoren.

Ökologisch gesehen ist diese Entwicklung sehr fragwürdig und konterkariert die eigentlichen Vorteile eines Mehrwegsystems (vgl. Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag „Die Mineralwasserbranche in Baden-Württemberg“, LT-Drs. 16/7230, Frage 5). Vielmehr sollte ein Anreiz gesetzt werden, nach Möglichkeit standardisierte Einheitsflaschen zu verwenden. Waren es bislang vor allem Marketinggründe, die zum vermehrten Einsatz von Individualleergut führten, so könnten nun die – freilich einmaligen – steuerrechtlichen Gründe hinzukommen und Individualleergut auch für solche Brauereien interessant machen, die bislang auf Einheitsflaschen und -kästen gesetzt haben. Waren noch in den frühen Neunzigerjahren nur wenige Mehrwegflaschentypen auf dem Markt, so sind es heute bis zu 1.500 verschiedene Flaschentypen. Bei Bierkästen ist eine ähnliche Entwicklung zu beobachten. Auch das Umweltbundesamt weist auf den Trend zu individualisierten Mehrwegsystemen und den damit verbundenen hohen Logistik- und Handhabungsaufwand hin (UBA-Text 20/2010, Bewertung der Verpackungsverordnung – Evaluierung der Pfandpflicht, S. 4). Die Brauereiwirtschaft weist darauf hin, dass dauerhaft ein erhöhter Aufwand dadurch entstehen würde, dass aus Buchungsgründen die Flaschen nach Individualleergut und Einheitsleergut sortiert werden müssten. Diese Trennung von Kästen und Flaschen erfordere neue Leergutrücknahmeprozesse. Als weitere Konsequenz wäre absehbar, dass Brauereien vermehrt auf Einweggetränkerverpackungen in Form von Dosen bzw. PET-Flaschen setzen, um den Aufwand für Sortierung, Buchung und Rückführung leerer Mehrwegflaschen zu minimieren. Vor dem Hintergrund der Mehrwegzielquote von 70% (§ 1 Abs. 3 Verpackungsgesetz) wäre eine solche Entwicklung kontraproduktiv. Eine mögliche Alternative wäre eine Orientierung an einem gemeinschaftlichen Poolmodell, wie etwa dem Poolsystem der GDB Genossenschaft Deutscher Brunnen eG. Die GDB ist Eigentümerin der verwendeten Flaschen, die bis auf das Etikett gleich sind. Damit entfielen – insbesondere steuerbilanziell – der mehrfache Eigentumswechsel. Der dauerhaft erhöhte Aufwand würde allerdings nur dann obsolet werden, wenn Einheits- und Individualflaschen nahezu vollständig durch genossenschaftlich organisiertes Poolleergut ersetzt würden.

II. die Erhebung der Biersteuer bis zum 31. Dezember 2020 in Baden-Württemberg auszusetzen.

Zu II.:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz hinsichtlich der Verbrauchsteuern wie der Biersteuer nach Artikel 105 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 Grundgesetz dem Bund obliegt. Das Land kann daher in eigener Kompetenz keine Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen hinsichtlich der Biersteuer treffen.

Um die im Bundesgebiet durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen finanziellen Folgen bei den Betroffenen abzumildern, wurde für alle bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden und zu denen auch die Biersteuer zählt, eine Reihe von Hilfsmaßnahmen beschlossen. Danach besteht für betroffene Unternehmen insbesondere die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern bei dem für sie zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Im Antrag müssen die entstandenen Schäden nicht im Einzelnen beziffert werden, es werden keine strengen Anforderungen an die Darlegung gestellt. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird regelmäßig verzichtet. Gleichlautende Maßnahmen wurden vom Bundesministerium der Finanzen und den Länderfinanzministerien auch für die von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern, wie die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Umsatzsteuer, beschlossen. Weitergehende Maßnahmen, wie die Erstattung bereits geleisteter Steuern oder ein pauschaler Erlass von Steuern, sind nicht vorgesehen. Ziel der Maßnahmen ist es, für alle Steuerarten eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten.

Bund und Länder behalten die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie fortlaufend im Blick und werden hierauf mit geeigneten Maßnahmen reagieren.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen